



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Oranienstadt Dillenburg
Rathausstraße 7

35683 Dillenburg

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug:
1. Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023
 2. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2023
 3. ABG+HBV vom 21. Dezember 2023
 4. Einzelkreditgenehmigung „ehem. Jugendherb.“ vom 15. Juli 2024
 5. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 2024
 6. Ihre Mail vom 10. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,

zeitnah nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Nachtragshaushalt 2024 haben Sie mich informiert und mir die Nachtragshaushaltssatzung 2024 und den Nachtragshaushaltsplan 2024 vollständig und mit allen erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

An dieser Stelle darf ich mich herzlich dafür bedanken, dass ich frühzeitig auf der Basis des Nachtragsentwurfes bereits von Ihnen informiert wurde und Sie auch dankenswerter Weise meine Anregungen aus der Vorprüfung aufgenommen haben. Auch danke ich ausdrücklich für die zeitnahe Teilhabe an Ihrem sehr gut konzipierten und vorbildlichen Berichtswesen.

Aufgrund des vorbildlichen Austauschs war ich in die Lage versetzt, die Prüfung des Nachtrags auch zeitnah durchzuführen und abzuschließen.

Da sich die genehmigungsbedürftigen Inhalte gegenüber dem Haushalt 2024 nicht verändert haben, bleibt die Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) ohne wesentliche Änderungen in der durch die Einzelgenehmigung vom 15. Juli 2024 modifizierten Form gültig und wurde nur durch die Genehmigung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes ergänzt.

Die ABG im Sinne von § 97a HGO ist der Würdigung des Nachtrags 2024 (Haushaltsbegleitverfügung) angefügt.

Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

15. Oktober 2024

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532006)

Ansprechpartner:

Herr Jochem

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.128**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail vom

10. Oktober 2024

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der Nachtragshaushaltssatzung 2024
der Oranienstadt Dillenburg**

Aufsichts- u. Kreisordnungsbehörden, Verkehr
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **15. Oktober 2024**

Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2** (532006)

Ansprechpartner: **Herr Jochem**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg i.S.d. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 2024 die

Genehmigung

- a. (unverändert) des aufgrund von Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 102 IV i. V. m. § 103 II HGO verminderten **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von zunächst **4.835.000 €** (in Worten: vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausend Euro)
- b. (unverändert) des aufgrund von (fortbestehenden) Einzelkreditgenehmigungsvorbehalten gemäß § 103 Abs.2 HGO modifizierten, verminderten **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von zunächst **8.132.550 €** (in Worten: acht Millionen einhundertzweiunddreißigtausendfünfhundertfünfzig Euro)
- c. (unverändert) des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal **10.000.000 €** (in Worten: zehn Millionen Euro).
- d. des am 1. Oktober 2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

Die Auflagen aus der ABG des Haushalts 2024 wurden bisher vollständig sach- und zeitgerecht erfüllt. Die gem. Auflage 2 der ABG vom 21.12.2023 festgelegten Einzel(kredit)genehmigungsvorbehalte wurden bisher nur im Einzelfall beantragt.

1. Die ABG incl. der Haushaltsbegleitverfügung bitte ich den städtischen Gremien zeitnah in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Auch bitte ich darum mir den Nachweis der Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung bis zum 15. November 2024 zu übersenden.
3. An Ihrem unterjährigen Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO darf ich Sie bitten mich weiterhin zeitgerecht teilhaben zu lassen. Soweit 2024 wider Erwarten die Aufnahme von Liquiditätskrediten noch erforderlich werden sollte, wäre ich für eine zeitnahe Information dankbar.

in Vertretung


(Ulrich Jochem)
Verwaltungsoberrat





II. Haushaltsbegleitverfügung Nachtrag 2024

Vorbemerkungen

Aufgrund der derzeitigen Situation der kommunalen Haushalte scheinen mir allgemeine Vorbemerkungen angesagt. Aktuell hat der Präsident des Landesrechnungshofes mit der Vorstellung des Kommunalberichts 2024 am 11. Oktober 2024 die aktuelle Situation der Kommunen treffend charakterisiert. In der Presseerklärung vom 11. Oktober 2024 führt der Präsident des Hessischen Landesrechnungshof u.a. aus: *„Der diesjährige Kommunalbericht zeigt, dass die finanziellen Spielräume der Kommunen immer enger werden. Zwar stiegen auch 2023 die Einnahmen, die Ausgaben aber noch stärker. (...) Die Einnahmen der hessischen Kommunen sind in den letzten zehn Jahren konstant gestiegen und haben sich in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt. (...) Die höchste Einnahmeposition waren die Steuereinnahmen mit 13,4 Milliarden Euro. Dass diese aber sehr heterogen verteilt sind, verdeutlicht insbesondere die Gewerbesteuer: Die fünf gewerbesteuerstärksten Kommunen vereinnahmten zusammen rund 3,6 Milliarden Euro und damit rund 53 Prozent der Gesamtgewerbesteuererinnahmen. Alle anderen 416 erzielten zusammen rund 3,2 Milliarden Euro bei der Gewerbesteuer. (...) Die Ausgaben sind noch stärker gestiegen als die Einnahmen.“*

Exakt diese Analyse der Haushalte 2023 spiegelt sich auch in verschärfter Form im Jahr 2024 und auch im Blick auf die Haushaltslage der Oranienstadt Dillenburg leider treffend wider.

Soweit ich in meiner Haushaltsbegleitverfügung noch die Hoffnung äußerte, dass der planerische Fehlbedarf im Vollzug 2024 minimiert werden könnte, haben die Entwicklungen in den letzten 10 Monaten dies leider faktisch nicht zugelassen und somit muss es bereits als Erfolg bewertet werden, dass der planerische Fehlbedarf im Nachtragshaushalt 2024 nicht weiter ansteigt, sondern insbesondere aufgrund des außerordentlichen Ergebnisses minimiert werden kann.

Dies kann auch durch eine Analyse des Bundesverbandes der Kommunalen Spitzenverbände vom 4. Oktober 2024 belegt werden, die ihren Niederschlag in die Stellungnahme zum „Regierungsentwurf des sog. Steuerfortentwicklungsgesetzes“ gefunden hat und in der u.a. ausgeführt wird: *„Die finanzielle Situation der Städte, Landkreise und Gemeinden ist dramatisch. Die Einnahmeentwicklung kann schon längst nicht mehr mit der Dynamik bei den Ausgaben mithalten. Nachdem die Kommunen das vergangene Haushaltsjahr bereits mit einem Minus von 6,2 Mrd. Euro abgeschlossen haben, wird sich das Defizit in diesem Jahr voraussichtlich mehr als verdoppeln. Nach der aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände steht ein Defizit von 13,2 Mrd. Euro zu befürchten. Die am 1. Oktober 2024 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur Entwicklung der Kommunalhaushalte bestätigen dies. So verzeichneten die kommunalen Kernhaushalte im 1. Halbjahr 2024 in der Summe einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -17,3 Mrd. Euro. Im vergangenen Jahr waren es nach dem 1. Halbjahr noch -7,3 Mrd. Euro. Die Kommunen sind strukturell schlicht unterfinanziert.“*

Soweit diese - aus meiner Sicht notwendigen - Vorbemerkungen im Blick auf die Bewertung der Gesamtsituation und der Leistungsfähigkeit der Stadt.

1. Formale Aspekte und Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2024 wurden ausnahmslos sach- und zeitgerecht erfüllt. Der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2023 wurde gefasst und vorgelegt. Im Blick auf die Aufstellung und Prüfung der Abschlüsse ist ergänzend auch lobend zu erwähnen, dass Dillenburg hier im interkommunalen Vergleich der Kommunen im Lahn-Dill-Kreis eine Spitzenstellung einnimmt.



Der Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2024 ist konzeptionell durchdacht und sehr informativ und entspricht den Vorgaben des § 6 GemHVO.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen betrachtend ist ergänzend im Sinne einer Risikoanalyse zu beachten, dass das Land Hessen voraussichtlich ab dem KFA 2026 die Einwohnerzahlen „nach Zensus 2022“ als Basis nehmen wird und insofern Dillenburg hier Risiken drohen; das vom Statistischen Landesamt zuletzt Anfang September veröffentlichte Datenmaterial habe ich dazu ausgewertet:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Einwohnerzahlenentwicklung im Lahn-Dill-Kreis - Zahlvergleich aufgrund unterschiedlicher Daten des Hess Stat Landesamtes vor und nach Zensus 2022											
Stadt/ Gemeinde	HStLa 2023	HStLa 2023	HStLa 9/2024	HStLa 9/2024	Vergleiche			HStLa	HStLa	HStLa	HStLa
	2022*	2023*	2022	2022	22 zu 23 neu	B zu E	B zu E	Okt 22	Sep 24	Diff i zu J	Diff in %
	31.12.2022	31.12.2023	30.06.2022	30.09.2022	absolut	22 alt zu 22 neu	in %	30.06.2022	30.06.2022	30.06.2022	30.06.2022
532006 Dillenburg, Oranienstadt	23.560	23.538	23.032	22.978	- 22	- 582	97,53%	23.560	23.032	- 528	97,76%

Hinweise:

*Mit der Durchführung des Zensus Mai 2022 wurde die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus 2011

basierten Bevölkerungszahlen weiter bereitgestellt und nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse ab März 2024 sukzessive revidiert, bis aktuelle Bevölkerungszahlen auf der neuen Grundlage vorliegen. Dieser Prozess der Umstellung der alten Grundlage auf den neuen Zensus wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 abgeschlossen sein.

Quelle: <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/bevoelkerung>

Im vereinfachten Plan-IST-Vergleich für 2023 und im Vergleich des ursprünglichen Haushalts 2024 mit dem jetzigen Nachtrag ergibt sich für mich folgendes Bild:

Ergebnishaushalt		2023			2024	
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	Plan NT in €
ordentlich	Ertrag	59.999.250	66.497.497	6.498.247	62.967.600	63.713.550
	Aufwand	61.067.500	60.902.469	- 165.031	65.513.000	66.336.400
	Saldo	- 1.068.250	5.595.028	6.663.278	- 2.545.400	- 2.622.850
Finanz-	Ertrag	168.350	256.542	88.192	165.300	310.600
	Aufwand	645.950	572.486	- 73.464	736.200	790.750
	Saldo	- 477.600	- 315.944	161.656	- 570.900	- 480.150
Zwischensumme		- 1.545.850	5.279.084	6.824.934	- 3.116.300	- 3.103.000
außerord.	Ertrag	1.000	456.813	455.813	-	598.600
	Aufwand	-	2.613.780	2.613.780	-	160.000
	Saldo	1.000	- 2.156.967	- 2.157.967	-	438.600
Ergebnishaushalt		- 1.544.850	3.122.117	4.666.967	- 3.116.300	- 2.664.400
Finanzhaushalt		2023			2024	
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	Plan NT in €
laufende	Einzahlungen	59.340.350	66.820.977	7.480.627	61.675.800	63.165.650
Verwaltungs- tätigkeit	Auszahlungen	59.085.750	58.840.720	- 245.030	62.890.450	64.023.400
	Saldo	254.600	7.980.257	7.725.657	- 1.214.650	- 857.750
ordent. Tilgung		2.582.400	2.388.336	- 194.064	2.630.300	2.630.300
Fazit		- 2.327.800	5.591.921	7.919.721	- 3.844.950	- 3.488.050

Die nachstehende Begleitverfügung zu dem vorgelegten Nachtragshaushalt 2024 ist bewusst in kompakter Form gefasst und versucht Wiederholungen in den Bezügen zu den Begleitverfügungen der Vorjahre zu vermeiden, will aber dennoch bereits Hinweise für den weiteren Planungsprozess gerade im Blick auf den Haushalt 2025 geben. Insofern erachte ich auch die Information der Gremien für sinnvoll und möchte dies mittels der **Auflage 1** sicherstellen. Die **Auflage 2** stellt die Information über die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung sicher.



2. Ergebnishaushalt und Liquidität

Der Ergebnishaushalt entspricht den rechtlichen Vorgaben des § 2 GemHVO und kann durch die kumulierten Überschüsse der Vorjahre im weiteren Sinne ausgeglichen werden. Aktuell können seitens der Stadt die zu leistenden Zahlungen noch ohne die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten getätigt werden. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist unverändert und der potentielle Bedarf der Inanspruchnahme wurde durch eine Liquiditätsberechnung belegt. Ich gehe derzeit davon aus, dass dies auch bis zum Ende des Jahres 2024 so bleiben wird. Sollte entgegen der derzeitigen Planung jedoch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten 2024 erforderlich werden, so gehe ich davon aus, dass diese dann aber im Sinne der Vorgaben der §§ 105 und 106 HGO bis zum 31.12.2024 wieder vollständig zurückgeführt werden können. Mit der **Auflage 3** möchte ich für den „Fall der Fälle“ die zeitnahe Information sicherstellen.

Bereits in den Vorjahren habe ich darauf hingewiesen, dass die aktuell noch vorhandene Liquidität kein Anlass für eine „Entwarnung“ ist und die Liquidität der Stadt aufgrund der in den Vorbemerkungen beschriebenen allgemeinen Rahmenbedingungen und auch der externen Einflüsse perspektivisch wieder gefährdet erscheint. Leider ist die eigentlich für 2024 vorgesehene erneute Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs nach 2025 verschoben worden. Ich hatte bereits wiederholt in Frage gestellt, ob die 2015 vollzogene Neuordnung für die Kommunen tatsächlich auskömmlich sei. Durch die aktuelle Haushaltsanalyse (siehe Vorbemerkungen) sehe ich mich in der von mir geäußerten Skepsis bestärkt. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Situation sehe ich aber auch eine über die Jahre hinweg immer weiter zunehmende Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene (Städte, Gemeinden und Landkreise) ohne wirklich adäquaten Ausgleich bzw. ohne Entlastung als ursächlich an. Derzeit ist bereits eine Vorschau auf 2025 schwierig, da vom HMdF bisher weder die Orientierungsdaten noch belastbare Informationen zu den konkreten Leistungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt wurden.

3. Finanzhaushalt und Investitionen

Auch der Finanzhaushalt entspricht den rechtlichen Vorgaben, wie sie in § 3 GemHVO formuliert sind, ist aber nicht ausgeglichen, da der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ nicht mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können. Der Ausgleich im weiteren Sinne erfolgt auf der Basis der vorhandenen Liquidität i.S.d. der „Ausnahmooption“, die der Finanzplanungserlass 2024 eröffnet.

Inwiefern die Ausnahmeregelung des Finanzplanungserlasses 2024 auch für 2025 noch Gültigkeit hat, entzieht sich meiner Kenntnis, da „Stand heute“ der Finanzplanungserlass 2025 noch nicht vorliegt.

Gerade aufgrund der Entwicklung des Preisindex und des Baukostenindex in den letzten Jahren ist es von noch größerer Bedeutung, die Investitionen auf der Basis der Vorgaben des § 12 GemHVO sach- und zeitgerecht zu planen. Um hier Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine Ausführungen zu diesem Thema in der Haushaltsbegleitverfügung für den Haushalt 2024.

4. Haushaltssicherung

Ich begrüße es, dass die Stadt Dillenburg, obwohl dazu aufgrund einer weiteren Ausnahmeregelung des Finanzplanungserlasses 2024 keine Verpflichtung bestand, ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt bzw. fortgeschrieben und verabschiedet hat. Dabei planen Sie ab 2026 wieder mit einem Haushaltsausgleich. Ob dies realisiert werden kann, ist derzeit nur schwer zu beurteilen, die weder



die Orientierungsdaten des HMdF noch die belastbaren Informationen zum KFA vorliegen. Überdies beinhaltet die nunmehr für 2025 avisierte Neuordnung des KFA aufgrund der Rahmenbedingungen nicht nur Chancen, sondern eben auch - derzeit kaum absehbare - Risiken. Wieder bewahrheitet sich das Zitat des Nobelpreisträgers Nils Bohr: „**Prognosen sind schwierig – besonders wenn sie die Zukunft betreffen.**“

Gleichwohl behalten die in §§ 10 und 92 ff HGO getroffenen Feststellungen ihre Richtigkeit, dass die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen ist, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert werden kann, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen ist. Insofern sollten Sie das beschlossene HSK als Grundlage für eine Weiterarbeit nehmen, aber dabei nicht zwingend davon ausgehen, dass nicht weitere Maßnahmen in der mittelfristigen Zukunft erforderlich werden. Die Jahre unter dem Schutzschirm des Landes und auch alle vom Land geleistete finanzielle Hilfen (Schutzschirm, Landesausgleichstock, Hessenkasse Abt. II) haben an den grundsätzlichen Rahmenbedingungen leider nichts verändert. Dies wird in der aktuellen Krise leider erneut deutlich.

5. Ausblick

Die aktuelle Lage der Oranienstadt Dillenburg ist mit dem Nachtrag nicht wirklich besser geworden, hat sich aber immerhin auch nicht verschlechtert. Davon ausgehend, dass die kumulierten Fehlbeiträge, die bis incl. 2018 aufgelaufen sind, mit dem Abschluss 2018 gegen das Eigenkapital gebucht wurden (Sonderregelung als Ausfluss des Hessenkasse-Gesetzes), stellt sich die Situation für mich derzeit so dar, dass Dillenburg in den Jahren 2019 bis incl. 2023 im ordentlichen Ergebnis ca. 8 Mio. € als kumulierte Überschüsse gesammelt hat (Außerordentliches Ergebnis in diesem Zeitraum „negativ“ mit 2,52 Mio.€). Insofern kann 2024 der Ausgleich im weiteren Sinne dargestellt werden und vielleicht auch noch für 2025. Danach könnte es (wieder) eng werden. Die Gesamtsituation ähnelt im interkommunalen Vergleich nahezu wieder dem Szenario, das uns 2010 und in den Folgejahren belastete.

Insofern beinhaltet die kurz- und mittelfristige Zukunft viele Herausforderungen, die partiell zudem derzeit in ihren Folgewirkungen für die Kommunen noch nicht abschließend abgesehen werden können (Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes auf die Kommunen? Auswirkungen des in Beratung befindlichen Steuerfortentwicklungsgesetzes auf die Kommunen? Bundeshaushalt 2025?).

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam versuchen, den Herausforderungen zu trotzen und diese zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


(Ulrich Jochem)
Verwaltungsoberrat

